

zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs erstattet. Der Staatsanwalt hat zwar eine Untersuchung eingeleitet, und unser Vorsitzender ist am 11. Januar als Sachverständiger vernommen worden. Seine Aussage hatte folgenden Inhalt:

»Wenn das Bücher kaufende Publikum in Anzeigen oder Bücherverzeichnissen unter der Aufschrift „Bücher zu bedeutend herabgesetzten Preisen“ Werke mit Ladenpreisen aufgeführt findet, so muß es die Überzeugung erhalten, daß es die betreffenden Werke bei den betreffenden Firmen billiger kaufen kann als bei jedem Sortimentbuchhändler, der verpflichtet ist, die Ladenpreise einzuhalten. Die angezeigten Werke sind aber nicht „bedeutend im Preise herabgesetzt“, sie sind zu den normalen Ladenpreisen angezeigt, und jeder Buchhändler ist in der Lage, sie noch um fünf Prozent bei dem üblichen Rabatt billiger liefern zu können als sie hier angezeigt sind. Ob die Anzeigen, welche die betreffende Firma erlassen hat und die eine Täuschung des Publikums hervorzurufen geeignet sind, beabsichtigt sind oder auf Versehen beruhen, vermag ich nicht zu sagen.«

Der Staatsanwalt hat unserem Mitgliede auf die Anzeige geantwortet, daß es sich in Anbetracht der großen Anzahl der angepriesenen Bücher in dem vorliegenden Falle nur um eine geringe Zahl solcher handle, die nicht im Preise herabgesetzt seien, und daß er aus diesem Grunde ein öffentliches Interesse nicht anerkennen könne, zumal die wenigen Werke durch ein Versehen von Angestellten in das Verzeichnis hineingekommen seien. Der Antragsteller wurde auf den Weg der Privatklage verwiesen.

Auch mit der Verlegerschleuderei hatte sich der Vorstand der Vereinigung verschiedentlich zu befassen. In mehreren Fällen mußten wir energisch die Innehaltung der Bestimmungen des § 10 der Verkaufsordnung fordern, daß auch der Verleger nicht berechtigt sei, selbst unter dem Ladenpreise zu verkaufen, solange dieser dem Gesamtbuchhandel gegenüber fortbestehe. Beispielsweise genüge es nicht, daß bei Anzeigen im Börsenblatt darauf hingewiesen werde, daß für den Bezug von einzelnen Werken Partiepreise existieren, es sei vielmehr erforderlich, daß die festgesetzten Partiepreise einzeln aufgeführt und bekanntgegeben würden.

Von einem unserer Mitglieder wurde über ein Angebot einer Leipziger Verlagsfirma Beschwerde geführt, in der diese die neueste Auflage eines Werkes in Umtausch gegen ältere Auflagen zu einem Vorzugspreise anbot, ohne daß weder auf dem Prospekt noch auf dem Bestellzettel zum Ausdruck gebracht war, daß die ältere Auflage auch wirklich zurückgegeben werden müsse.

Wir haben diese Beschwerde an den Börsenverein weitergereicht und am 30. August von diesem die Mitteilung erhalten, daß ein derartiges Verfahren nicht zu billigen sei, es müsse in der Offerte zum Ausdruck kommen, daß in jedem Falle ein tatsächlicher Umtausch zu erfolgen habe.

Der Börsenverein werde Veranlassung nehmen, im Börsenblatt in allgemeiner Form auf dieses Vorkommnis hinzuweisen, damit auch im übrigen Verlagsbuchhandel ein feststehender Brauch geschaffen werde, wieweit ein Umtauschverfahren als zulässig erachtet werden könne. Der Börsenverein hat im Börsenblatt vom 17. September 1909 Nr. 216 Grundsätze für das Umtauschverfahren veröffentlicht.

Einen eigenartigen Fall betrifft eine Klage, in der eine hiesige Firma Liliencrons sämtliche Werke, deren Ladenpreis 45 *M* beträgt, bei Teilzahlung für 50 *M*, bei Barzahlung für 45 *M* angeboten hat. Durch diese Preisverschiedenheit wird bei dem Leser des Prospekts der Glaube erweckt, daß bei dem Erwerb der Liliencron'schen Werke gegen bar eine Ermäßigung des Preises um 10 Prozent eintrete, die bei Teilzahlung wegfalle. Die beklagte Firma hat auf Vor-

haltung geantwortet, daß es nicht ihre Absicht gewesen sei, durch den Preisunterschied einen Irrtum hervorzurufen, insbesondere auch keinen Verstoß gegen § 9 der Verkaufsordnung zu begehen. Sie ist darauf hingewiesen worden, daß jede Abweichung von dem vom Verleger festgesetzten Ladenpreis neuer Werke nur soweit statthaft sei, als es die Verkaufsordnung oder die Verkaufsbestimmungen gestatten.

Im Oktober 1909 war der Börsenvereinsvorstand an die Vereinigung herangetreten mit dem Ersuchen, dafür einzutreten, daß für buchhändlerische Konkurse tunlichst buchhändlerische Konkursverwalter angestellt werden möchten. Die betreffenden Orts- und Kreisvereine sollten geeignete Personen bei den beteiligten Konkursgerichten in Vorschlag bringen. Wir haben uns daraufhin am 20. Dezember 1909 mit einer Eingabe an den Aufsichtsrichter des Königlichen Amtsgerichts Berlin-Mitte gewandt und die Antwort erhalten, daß die Konkursrichter bei ihrer Zusammenkunft einstimmig beschlossen hätten, den Antrag, bei buchhändlerischen Konkursen einen Buchhändler zum Konkursverwalter zu bestellen, abzulehnen.

Es ist bedauerlich, daß unserm Ersuchen nicht hat Rechnung getragen werden können, da aus den allvierteljährlich im Börsenblatt zur Veröffentlichung kommenden Konkursstatistiken ersichtlich ist, welche großen Verluste die buchhändlerischen Konkurse, insbesondere die von Verlagsfirmen, mit sich zu bringen pflegen. Der Grund dieser großen Verluste ist die mangelnde Fachkenntnis bei der Verwaltung der Massenbestände, die eine sachgemäße und die besonderen Interessen des Buchhandels berücksichtigende Verwertung verhindert.

In den Vertraulichen Mitteilungen vom 25. Oktober 1909 Nr. 18 teilten wir mit, daß die Verhandlungen mit dem Zentralverband der Schulbuchhändler, Papier- und Schreibwaren-Detaillisten Deutschlands, Sitz Berlin, E. V., wieder aufgenommen seien.

In der Sitzung vom 15. Juli 1909 wurde eine vorläufige Vereinbarung zwischen den beiden Vorsitzenden getroffen. Nach dieser erklärte sich der Zentralverband bereit, bei der Bekämpfung der Schulbücherschleuderei mit der Vereinigung zusammenzugehen, die Vereinigung würde gegen die Lieferung von Schulbüchern an die Mitglieder des Zentralverbandes keine Bedenken haben, sofern ein Verpflichtungsschein unterzeichnet und ein Kautionsakzept hinterlegt würde.

In der Vorstandssitzung am 7. September wurde dann der Entwurf eines Verpflichtungsscheins festgestellt und zu seiner Beratung eine gemeinsame Konferenz beider Vorstände auf den 13. September anberaumt.

Vor Eintritt in die eigentliche Beratung teilte unser Vorsitzender den Vorstandsmitgliedern des Zentralverbandes mit, daß die Vereinigung keinerlei Bürgschaft dafür übernehmen könne, daß Barsortimenter oder Verleger den Mitgliedern des Zentralverbandes zu Buchhändlerpreisen liefern. Es müsse aber auch, um unsere eigenen Mitglieder, die Schulbücher vertrieben, konkurrenzfähig zu machen, in den Verpflichtungsschein ein Zusatz aufgenommen werden, daß Zugaben jeglicher Art nicht nur bei dem Kauf von Büchern, sondern auch bei dem von Schulbedarfsartikeln zu unterlassen seien. Nach langwierigen Erörterungen und einer lebhaften Aussprache erklärten sich die Vorstandsmitglieder des Zentralverbandes bereit, den Verpflichtungsschein dahin zu erweitern. Dieser Verpflichtungsschein ist dann auf Kosten der Vereinigung hergestellt und dem Vorstand des Zentralverbandes übergeben worden. Das Ergebnis war, daß etwa 70 Mitglieder des Zentralverbandes den Verpflichtungsschein unterschrieben und das geforderte Kautionsakzept in Höhe von 300 *M* hinterlegt haben.